



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 22. September 2020

Nummer 84

Sechste Verordnung zur Änderung der Großveranstaltungsverbotsverordnung

Vom 22. September 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 29), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. II Nr. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sportveranstaltungen,“ gestrichen.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Sportgroßveranstaltungen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 dürfen Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern stattfinden, wenn die Veranstalterinnen und Veranstalter ein für ihren jeweiligen Bereich geltendes Hygienekonzept erstellen und auf dieser Grundlage die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherstellen. Insbesondere haben sie bei Sportgroßveranstaltungen unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie die Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen sicherzustellen:

1. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher ist oberhalb einer absoluten Zahl von 1 000 Besucherinnen und Besuchern auf höchstens 20 Prozent der regulären Besucherkapazität der jeweiligen Veranstaltungseinrichtung begrenzt, wobei die Obergrenze nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ausgeschöpft werden darf.
2. Die Tickets sind zu personalisieren und, soweit möglich, digital zu verkaufen.
3. Tickets und Einlass sind möglichst kontaktlos zu kontrollieren; hiervon ausgenommen sind Sicherheitskontrollen.
4. Alle Besucherinnen und Besucher sind einem Platz fest zuzuweisen.

5. Der Ausschank und der Konsum alkoholhaltiger Getränke sind verboten.
 6. Erkennbar alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen sind vom Besuch ausgeschlossen.
- (2) Besucherinnen und Besucher von Sportgroßveranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1, die in geschlossenen Räumen stattfinden, haben ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung zu tragen. § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung gilt entsprechend.
- (3) Sportgroßveranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nicht stattfinden, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Veranstaltungseinrichtung gelegen ist, laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://corona.rki.de>) kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen und das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt nicht lokal begrenzt ist.“
3. In § 3 wird die Angabe „dem § 1“ durch die Wörter „den §§ 1 und 2“ ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 Großveranstaltungen durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 zugelassen worden ist oder eine Ausnahme nach § 2 vorliegt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 kein Hygienekonzept vorhält,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4 oder Nummer 5 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung im Einzelfall sicherstellt,
 - c) nicht die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 oder Nummer 6 sicherstellt,
 3. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 3 Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt durchführt, in dem oder der kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen und das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt nicht lokal begrenzt ist.
 - (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
 - (3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt vorbehaltlich des Satzes 3 mit Ablauf des 1. Januar 2021 außer Kraft.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 2 tritt mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.“

6. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage
(zu § 4 Absatz 3)**

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen diese Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Durchführung von Großveranstaltungen, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 zugelassen worden ist oder eine Ausnahme nach § 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
§ 2 Absatz 1 Satz 1	Nichtvorhalten eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 5 000
§ 2 Absatz 1 Satz 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4 oder Nummer 5 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 2 Absatz 1 Satz 3	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 oder Nummer 6	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

§ 2 Absatz 2 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 2 Absatz 3	Durchführung einer Sportgroßveranstaltung mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen und das Infektionsgeschehen nicht lokal begrenzt ist	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. September 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher